

# Deutscher Verein für Internationales Seerecht

## Deutsche Landesgruppe des Comité Maritime International

---

Hamburg, den 30. April 1998

An die Mitglieder  
des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Mitgliederversammlung des Vereins am 29. April 1998 haben etwa 100 Mitglieder teilgenommen. Der Vorsitzende stellte zunächst fest, daß die Mitgliederversammlung mit Schreiben vom 26. März 1998 unter Angabe der Tagesordnung form- und fristgerecht einberufen worden war.

Herr Dr. Albrecht gedachte zu Beginn der Sitzung des am 13. September 1997 verstorbenen ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, Herrn Dr. Dr. Walther Richter. Er hob die besonderen Verdienste Herrn Dr. Dr. Richters seit 1968 ebenso hervor wie seine außerordentlichen menschlichen Qualitäten.

Über die Abwicklung der Tagesordnung erstatten wir Ihnen folgenden Bericht:

zu Pkt. 1 d.T.0.- Begrüßung der neuen Mitglieder

Der Seerechtsverein hatte im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 305 Mitglieder, davon 226 persönliche und 79 korporative Mitglieder. Im abgelaufenen Berichtsjahr hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden:

Eintritte:

1. Daja Hika Böhlhoff
2. Dr. Jan Dreyer, Dabelstein & Passehl
3. Dr. Holger Kraft, Hasche & Eschenlohr
4. Walter W. Kühn
5. Petro Lloyd Reederei GmbH
6. Jan-Erik Pötschke
7. Stylianos Vasilopoulos
8. Niels Lau, BDI

Austritte:

1. A. Atermann
2. Prof. Dr. Herbert Bernstein
3. Bremer Vulkan Werft GmbH
4. Commerzbank AG
5. Isa Drobniq
6. Dr. Herbert Gienow
7. RAe Krempien, Schweitz, pp.
8. Wolfgang Loseries
9. Claus Friedrich Mayer
10. Edgar Schlimme
11. Prof. Dr. Karsten Schmidt
12. Kurt A. Spangenberg

zu Pkt. 2 d.T 0. - Bericht über die Arbeiten des Vereins im Jahre 1997

a) Vortragsveranstaltungen

Prof. Dr. R. Wolfrum

"Funktionen des Internationalen Seegerichtshofs als Element internationaler Streitbeilegung"  
anlässlich der Mitgliederversammlung am 26 Februar 1997

Prof. Dr. R. Herber

"Die Reform des Transportrechts und ihre Auswirkungen auf die Seeverkehrswirtschaft"  
am 15. April 1997

B. Bucknall

"Discovery in English High Court Litigation and its Importance to Marine Insurers and Brokers"  
am 23. September 1997

Prof. Dr. R. Lagoni

"Die Freigabe des MV Saiga - die erste Entscheidung des Internationalen Seegerichtshofs"  
am 27. Januar 1998

Am 5. Juni 1997 hat der Verein in enger Kooperation mit dem polnischen Generalkonsulat ein Symposium über polnisches See- und Wirtschaftsrecht veranstaltet, an dem ca. 30 Mitglieder teilgenommen haben.

b) Veröffentlichungen

Der Verein hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Veröffentlichungen herausgegeben. Dies lag einerseits an der geringeren Anzahl der Vorträge und dem Fehlen von Manuskripten. Die dadurch ersparten Aufwendungen können für die Veranstaltung zum 100-jährigen Bestehen des Vereins verwendet werden.

c) Aktivitäten des Seerechtsvereins und des CMI

Im Vordergrund der Aktivitäten des Vereins im Jahre 1997 stand die CMI Konferenz vom 9. bis 13. Juni 1997 in Antwerpen. Der besondere Anlaß der Konferenz zu dieser Zeit und an diesem Ort war die Gründung des CMI vor 100 Jahren. Die Konferenz hatte diesmal im Gegensatz zu vielen früheren Konferenzen des CMI keine Beratungen über Konventionenentwürfe zum Gegenstand, sondern Berichte und Debatten. Berichtenswert ist folgendes:

Schon vor zwei Jahren hatte das CMI einen Unterausschuß eingesetzt, um zu prüfen, ob die Vereinheitlichung des Seefrachtrechts verbessert werden könne. Denn gegenwärtig stehen mehrere internationale Übereinkommen und eine Reihe davon wieder abweichender nationaler Rechte in Konkurrenz zueinander, und es ist nicht zu erwarten, daß sich in absehbarer Zeit eine einzige Konvention durchsetzen wird. In mehreren Stellungnahmen an das CMI hatte sich der Verein deshalb vor der Konferenz gegen die Ausarbeitung einer neuen Konvention ausgesprochen, solange die bestehenden Konventionen dadurch nicht ersetzt würden. In der Praxis seien die Haager Visby Regeln das in der Praxis vorherrschende und mit Hilfe einer umfangreichen Rechtsprechung genügend kalkulierbare Einheitsrecht.

Diese grundsätzlichen Bedenken, die auch von anderen CMI Mitgliedsvereinen geteilt werden, haben jedoch auf das Vorgehen des CMI keinen Einfluß gehabt. Auf der Konferenz wurden weiter Detailfragen erörtert, insbesondere die alte Frage der Haftung der Verfrachter in zeitlicher und materieller Hinsicht, einschließlich des Fortbestands der Haftungsausschlüsse und der Beschränkung der Haftung. Es gab Stimmen, den Haftungsausschluß für Fehler beim Betrieb des Schiffes zu streichen, während die Streichung des nautischen Verschuldens offenblieb. Auch wenn die Formfrage - Übereinkommen oder Modellklauseln - umgangen wurde, ist der Entwurf des CMI mit neuen Klauseln unvermeidlich im Kern der Entwurf einer neuen Konvention. Dafür scheint die Zeit aber noch nicht reif zu sein.

Der Verein hat sich auch nach der CMI Konferenz mit dem Thema weiterbeschäftigen müssen. Teilweise geschah dies in besonderen Arbeitskreisen. So tagte der Arbeitskreis "Haager Visby Regeln/Hamburg Regeln" am 2.9.1997 und am 15.4.1998. In einer weiteren Stellungnahme vom 27.4.1998 an das CMI hat sich der Verein nochmals seine Skepsis bekräftigt, ob der Ansatz des CMI, ein einheitliches Seefrachtrecht zwischen den verschiedenen bestehenden Internationalen Konventionen und nationalen Regelungen zu schaffen, sei es in Form einer neuen Konvention oder von Modellklauseln, überhaupt Aussicht auf Erfolg haben könne.

Die Rechtsstellung der Klassifikationsgesellschaften bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Schiffssicherheit und des Umweltschutzes für staatliche Behörden und als Klassifizierer für die Reedereien war ebenfalls Gegenstand der CMI Konferenz. Schon in der Zeit davor hatte eine Arbeitsgruppe des CMI den Entwurf eines Verhaltenskodex für Klassifikationsgesellschaften und von Modellvertragsklauseln für Verträge zwischen den Klassifikationsgesellschaften und Behörden bzw. den Reedern ausgearbeitet. Die Entwürfe fanden überwiegend Zustimmung auf der CMI Konferenz. Allerdings konnte keine Einigkeit über die zentrale Frage der Haftungshöhe, d.h. den Umfang der Haftungsbeschränkung erzielt werden.

Auf der CMI Konferenz wurde ferner erörtert, ob eine Änderung des Bergungsübereinkommens opportun sei. Es ging nach Erfahrungen mit schwierigen Bergungsfällen, wie dem der "Nagasaki Spirit", vor allem darum, ob der Anspruch des Bergers auf die besondere Vergütung nach Art 14 des Bergungsübereinkommens über den Auslagenersatz einen Gewinnanteil erhalten solle und um den geographischen Anwendungsbereich des Bergungsübereinkommens. Die Mehrheit war aber dagegen, das erst 1996 in Kraft getretene Übereinkommen schon nach so kurzer Zeit wieder zu ändern.

Eine Diskussion über einen zur Zeit dem IMO-Rechtsausschuß zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Übereinkommens über Wrackbeseitigung ergab Zweifel an der Notwendigkeit dieses von Deutschland eingebrachten Vorhabens.

Im Anschluß an die Diskussion auf der CMI Konferenz in Sydney 1994 wurde erneut über ein Übereinkommen über die seerechtliche Haftung gegenüber Dritten und die Pflicht zur Versicherung dieser Ansprüche debattiert. Es geht um nicht weniger als die Zusammenfassung der seerechtlichen Deliktshaftung, der Haftungsbeschränkung und die Einführung einer Pflicht des Verantwortlichen zur Versicherung der gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche. Dabei wurde erneut klar, daß das mindestens 18 bestehende Übereinkommen berührende Vorhaben keine praktischen Realisierungschancen hat. Der Gedanke einer durch ein internationales Übereinkommen statuierten Versicherungspflicht nach den Vorbildern der Öl- und der Gefahrguthaftungsübereinkommen ist in den letzten

Sitzungen des IMO-Rechtsausschusses aufgegriffen worden und wird wahrscheinlich bei der Haftung für Passagierschäden realisiert, was eine Änderung des Athener Übereinkommens erforderlich macht. Überlegt werden soll hier auch, ob Unfallversicherungen als Alternative in Frage kommen. Das CMI hat zu diesem Thema dem Verein bereits einen Fragebogen zukommen lassen, der in Kürze durch einen Arbeitskreis behandelt werden soll. Interessierte Mitglieder sind aufgerufen daran mitzuwirken.

zu Pkt 3 d.T.0 - Rechnungslegung

Herr Dr. Nöll erläutert den Jahresabschluß 1997. Der Etat sei ausgeglichen, und die außergewöhnlichen Ausgaben für die Teilnahme an der CMI Konferenz in Antwerpen seien durch die geringeren Ausgaben für Veröffentlichungen ausgeglichen worden.

zu Pkt 4 d. T. 0. - Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung

Auf Antrag von Dr. Rabe beschloß die Mitgliederversammlung bei Enthaltung der anwesenden drei Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung einstimmig.

zu Pkt 5 d. T.0 - Verschiedenes

Herr Dr. Remé wies auf ein Anfang Juni 1998 stattfindendes Symposium des norwegischen Seerechtsvereins und der skandinavischen Seerechtsinstituts über Versicherungsrecht hin.

Danach hielt Frau Dr. Beate Czerwenka ihren Vortrag. Um ca. 19.00 Uhr schloß der Vorsitzende die Mitgliederversammlung

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHER VEREIN FÜR INTERNATIONALES  
SEERECHT

